

Gestattungsvertrag

Vertrag zur Verlegung privater Leitungen in öffentlichen Straßen und Gemeindegrundstücken

zwischen

der Gemeinde XXX, XXX, 91XXX ,
vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister XXX,

als Grundstückseigentümer,

im Folgenden „Gemeinde“ genannt

und

XXX, XXX, 91XXX ,

als Anlagenbetreiber

im Folgenden „Gestattungsnehmer“ genannt

über die Benutzung öffentlicher Straßen und Grundstücke in der Baulast bzw. im Eigentum
der Gemeinde zur

Führung einer XXX-Leitung (Ø xxx mm)

im Folgenden als „Leitung“ bezeichnet –

§ 1

Benutzungsrecht

Die Gemeinde gestattet dem Gestattungsnehmer nach Maßgabe der beigefügten
Technischen Bestimmungen , die Vertragsbestandteil sind, die folgenden gemeindlichen
Straßen und Grundstücke zur Verlegung einer Leitung zu benutzen:

Flurnummern XXX der Gemarkung XXX.

§ 2

Dauer des Benutzungsrechts, Kündigung

- (1) Das Recht auf Benutzung wird auf unbestimmte Zeit eingeräumt. Es beginnt am XX.XX.2013.
- (2) Der Gestattungsnehmer kann den Vertrag jederzeit kündigen.
- (3) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere dann, wenn
 - a) in Folge eines nicht vorhergesehen Umstands die Leitung verlegt oder beseitigt werden muss, weil öffentliche gemeindliche Belange oder Gründe des Gemeinwohls dies erforderlich machen (z. B. weil die Leitungstrasse für Leitungen zur Ver- oder Entsorgung zwingend benötigt wird),
 - b) der Gestattungsnehmer seiner Verpflichtung zur Bestellung eines Beauftragten gemäß § 5 Abs. 2 nicht nachkommt oder einen entsprechenden Nachweis nicht vorlegt,
 - c) die Pflichten zur ordnungsgemäßen Dokumentation, Wartung und Instandhaltung der Leitung sowie die Auskunftspflicht gegenüber Dritten (Spartenauskunft) nicht erfüllt werden und dadurch eine Gefährdung von Personen und Sachwerten durch die Leitung nicht ausgeschlossen werden kann,
 - d) die Gemeinde im Rahmen des § 11 (Ersatzvornahme) tätig werden muss,
 - e) der Gestattungsnehmer mit der Zahlung des vereinbarten Benutzungsentgelts trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist,
 - f) einer Forderung zur Vorlage einer Sicherheitsleistung nach § 14 nicht nachkommt.
 - g) ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3

Arbeiten des Gestattungsnehmers

- (1) Ist für die Verlegung der Leitung eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so holt der Gestattungsnehmer diese ein.
- (2) Vor Beginn der Bauarbeiten hat der Gestattungsnehmer bei den Spartenrägern Auskunft darüber einzuholen, ob und wo im Trassenbereich der geplanten Leitung bereits Ver- und Entsorgungsleitungen, Leitungen der Telekommunikation oder sonstige, auch private Leitungen, verlegt sind.

Den Beginn der Bauarbeiten zeigt er der Gemeinde rechtzeitig an, ebenso den zuständigen Leitungsträgern, wenn deren Anlagen im Bereich der Baustelle liegen.

Die Bauarbeiten dürfen im öffentlichen StraÙengrund nur von einer zugelassenen Fachfirma ausgeführt werden. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Gemeinde möglich.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nur im Rahmen des Notwendigen beeinträchtigt werden.

Der Gestattungsnehmer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht im Baustellenbereich vom Tag des Beginns der Bauarbeiten an bis zur förmlichen Abnahme durch die Gemeinde. Er haftet für jeden Schaden, der durch die Verletzung der ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Bauarbeiten an bereits verlegten Leitungen oder sonstwie verursacht werden. Der Gestattungsnehmer stellt die Gemeinde insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

- (3) Der Gestattungsnehmer trifft im Benehmen mit der Gemeinde alle zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen; Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Die verkehrsrechtlichen Anordnungen sind rechtzeitig vom Gestattungsnehmer zu beantragen.

- (4) Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.
- (5) Nach Beendigung der Verlegungsarbeiten ist die aufgegrabene Straßenfläche unverzüglich nach Maßgabe der beigefügten technischen Bestimmungen (Anlage) ordnungsgemäß wieder herzustellen. Danach findet eine gemeinsame Abnahme statt. Über die Abnahme wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel aufgenommen werden. Nach der Mängelbeseitigung findet eine gemeinsame Überprüfung der Mängelbeseitigung statt.
- (6) Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, die Straße nachzubessern, wenn die Gemeinde auftretende Mängel innerhalb einer Frist von 5 Jahren rügt, es sei denn, dass die Notwendigkeit der Nachbesserung nicht auf die verlegte Leitung zurückzuführen ist. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Arbeiten durch die Gemeinde und endet mit einer gemeinsamen Nachabnahme zum Fristablauf.

§ 4

Herstellungskosten

Zu den vom Gestattungsnehmer zu tragenden Herstellungskosten gehören

- a) die Kosten der gleichwertigen Wiederherstellung und der Änderung der Straßen sowie derjenigen Nachbesserungen, die innerhalb der in § 3 Abs. 6 aufgeführten Frist(en) entstehen,
- b) die Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten,
- c) die Aufwendungen zum Schutz der Straße und des Verkehrs,
- d) die Kosten der Sicherung oder Wiederherstellung von Grenzzeichen,
- e) die Kosten der Änderungen von Betriebseinrichtungen der Gemeinde,
- f) die Verwaltungskosten,

soweit die Kosten und Aufwendungen durch die Herstellung der Leitung verursacht sind.

§ 5

Lage- und Bestandspläne

- (1) Der Gestattungsnehmer übergibt der Gemeinde unverzüglich nach der Dokumentation der Leitung (gemäß Absatz 2), spätestens aber 3 Monate nach Verlegung der Leitung genaue und vollständige Lage- und Höhenpläne (Bestandspläne) in dreifacher Ausfertigung und zusätzlich in digitaler Fassung von den Teilen, die sich innerhalb der gemeindlichen Straßen und Grundstücke befinden. In diesen Unterlagen muss der Verlauf der Leitung und ihre Sicherungs- und Betriebseinrichtungen der Lage und der Höhe nach eingetragen sein.
- (2) Der Gestattungsnehmer hat zur Erfüllung seiner Verpflichtung (gemäß Absatz 1) über den gesamten Zeitraum der Benutzung einen fachlich geeigneten Beauftragten im Einvernehmen mit der Gemeinde schriftlich zu bestellen. Dem Beauftragten obliegen die Dokumentation der Leitung (Ersterfassung und Aktualisierung) sowie die Spartenauskunftspflicht gegenüber Dritten.
- (3) Je eine Ausfertigung der in Absatz 1 bzw. Absatz 2 beschriebenen Unterlagen wird zu den beiden Vertragsausfertigungen genommen und bildet einen Bestandteil des Vertrags.
- (4) Bei einer Änderung der Leitung gelten die Absätze (1) bis (3) entsprechend.

§ 6

Unterhaltung der Leitung, Duldungspflichten des Gestattungsnehmers

- (1) Der Gestattungsnehmer unterhält seine Leitung in ordnungsgemäßigem Zustand und trägt die Kosten der Unterhaltung auch insoweit als sie durch das Vorhandensein der öffentlichen Straße oder einer anderen sich darin befindlichen gemeindlichen Einrichtung (z. B. Wasserleitung, Kanal) verursacht werden.

- (2) Der Gestattungsnehmer duldet die Einwirkungen, die sich bei Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, der Verkehrssicherung und aus dem Straßenverkehr ergeben und nimmt etwa hieraus entstehende Nachteile hin. Ansprüche des Gestattungsnehmers gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 7

Zustimmung der Gemeinde zu Arbeiten an der Leitung

- (1) Der Gestattungsnehmer holt vor jeder Änderung der Leitung oder vor Unterhaltungsmaßnahmen an der Leitung die Zustimmung der Gemeinde ein, wenn die Änderung oder die Unterhaltungsmaßnahmen sich auf die Straße, Gemeindegrundstücke oder den Gemeindegebrauch auswirken können. Die Gemeinde stimmt zu, wenn und soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nur kurzfristig und geringfügig beeinträchtigt werden und straßenbauliche oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen, §§ 3 bis 5 gelten sinngemäß.
- (2) Bei Unterhaltungsmaßnahmen bedarf es bei Gefahr im Verzuge keiner vorherigen Zustimmung; jedoch ist der Gestattungsnehmer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

§ 8

Änderungen an der Straße

Die Gemeinde gibt dem Gestattungsnehmer von einer beabsichtigten Änderung der Straße, die auch eine Änderung der Leitung des Gestattungsnehmers notwendig macht oder die Leitung des Gestattungsnehmers gefährden kann, möglichst rechtzeitig Kenntnis, so dass die Änderung oder Sicherung der Leitung ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann.

§ 9

Folgepflichten und Folgekosten

Der Gestattungsnehmer trägt die Kosten der Änderungen oder Sicherungen der Leitung, die die Gemeinde wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält.

Dies gilt auch, wenn die Änderung oder Sicherung der Leitung ausschließlich durch den Neubau einer anderen gemeindlichen Straße oder durch die Änderung oder Unterhaltung einer kreuzenden Straße veranlasst wird.

Gleiches gilt, wenn die Änderung durch die Verlegung, Erneuerung oder einer Maßnahme der Unterhaltung an einer gemeindlichen Wasserleitung, an einem gemeindlichen Kanal oder einer ähnlichen gemeindlichen Einrichtung im Straßenraum veranlasst wird.

§ 10

Beseitigung der Leitung nach Wegfall des Benutzungsrechts

Nach dem Wegfall des Benutzungsrechts beseitigt der Gestattungsnehmer die Leitung nach den Weisungen der Gemeinde und stellt den ordnungsgemäßen Zustand wieder her, soweit dies aus rechtlichen oder technischen Gründen erforderlich ist, beschränkt auf einen hierfür notwendigen Aufwendungsbetrag in Höhe von 20 von Hundert der dann anzusetzenden Neubauzeitwertkosten; die §§ 3 und 4 gelten sinngemäß. Der Gestattungsnehmer wird insbesondere nachträglich auftretende Schäden beseitigen. Die Beseitigung der Anlage kann auch von der Gemeinde durchgeführt werden; der Gestattungsnehmer erstattet die dafür angefallenen Kosten in der nach Satz 1 beschränkten Höhe.

§ 11

Ersatzvornahme

Kommt der Gestattungsnehmer einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag ergibt, trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Gestattungsnehmers zu veranlassen. Die Gemeinde kündigt dem Gestattungsnehmer die beabsichtigte Maßnahme an. Wird die öffentliche Sicherheit gefährdet, können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben. In diesen Fällen setzt die Gemeinde den Gestattungsnehmer von den Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis.

§ 12

Benutzungsentgelt

Für die Grundstücksnutzung zahlt der Vertragsnehmer ein einmaliges Nutzungsentgelt in Höhe von XX,XX € pro Meter Leitungstrasse.

Das Benutzungsentgelt ist innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Anlage fällig.

Gerät der Gestattungsnehmer in Zahlungsverzug, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13

Haftung

Der Gestattungsnehmer haftet für alle Schäden, die sich aus dem Betrieb der Leitung ergeben, aus einer mangelnden Dokumentation, Wartung, Instandhaltung oder falschen Spartenauskunft. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Leitung auch nach seiner Einlegung in die Straße oder Gemeindegrundstücke im Eigentum des Gestattungsnehmers verbleibt und nur einen sogenannten Scheinbestandteil (§ 95 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs -BGB) des Grundstücks darstellt.

§ 14

Sicherheitsleistung

Zur Sicherung der Rechte aus diesem Vertrag, insbesondere für die Stilllegung und den Rückbau der Anlage, ist der Gestattungsnehmer auf gesonderte Anforderung der Gemeinde bereit, eine Sicherheitsleistung zugunsten der Gemeinde bis zur Höhe des Betrags nach § 10 zu erbringen. Die Sicherung kann durch die in § 232 BGB genannten Arten oder durch andere gleichwertige Sicherungsmittel, wie insbesondere auch ein Festgeldkonto mit mehr als 6-monatiger Kündigungsfrist und ausschließlichem Kündigungsrecht durch die Gemeinde, erbracht werden.

§ 15

Änderungen des Vertrags

Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für Abweichungen von der vereinbarten Lage und den vereinbarten Abmessungen der Leitung, für Vereinbarungen über die Einbeziehung später hinzukommender Leitungen des Gestattungsnehmers sowie bei Beseitigung oder Stilllegung von Teilen der Leitung.

§ 16

Übertragung der Rechte und Pflichten des Gestattungsnehmers

Der Gestattungsnehmer kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit Zustimmung der Gemeinde auf einen anderen übertragen. Bei Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen anderen kann die Zustimmung aus wichtigem Grund verweigert werden.

§ 17

Schlussbestimmungen

(1) Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung dieses Vertrags.

(2) Sofern sich eine Bestimmung dieses Vertrags als unwirksam erweist, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrags nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

XXX, XX.XX.2013

XXX

1. Bürgermeister

Anlage: Technische Bestimmungen